

Interpellation SVP-Fraktion vom 15. Juni 2022

## **Blaulichtorganisationen – Bestrafung bei Verletzungen von Strassenverkehrsregeln im Notfalleinsatz**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. August 2022

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 15. Juni 2022 nach der Bestrafung von Mitgliedern der Blaulichtorganisationen, die im Rahmen eines Einsatzes ein «Raserdelikt» begehen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Massnahmen gegen exzessive Geschwindigkeitsüberschreitungen («Rasermassnahmen») haben ihren Ursprung in der Volksinitiative «Schutz vor Rasern», die am 5. Juli 2011 zustande gekommen ist (Geschäft 12.053 der Bundesversammlung). Die «Rasermassnahmen» traten am 1. Januar 2013 in Kraft und sehen vor, dass, wer vorsätzlich elementare Verkehrsregeln verletzt und dadurch das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Toten eingeht, mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft wird (Art. 90 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG]). Bei Überschreitung von im Gesetz definierten Höchstgeschwindigkeiten (z.B. 50 km/h innerorts) liegt nach dem Wortlaut der Bestimmung automatisch ein «Raserdelikt» vor, unabhängig davon, ob die Geschwindigkeitsüberschreitung vorsätzlich oder fahrlässig geschah oder ob tatsächlich ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Toten bestand (Art. 90 Abs. 4 SVG). Auf dringlichen Dienstfahrten von Mitgliedern der Blaulichtorganisationen begangene Verkehrsregelverletzungen sind indessen nach Art. 100 Abs. 4 SVG grundsätzlich nicht strafbar, sofern die Führerin oder der Führer des Fahrzeugs die erforderlichen Warnsignale gab und alle Sorgfalt beobachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt waren oder nicht – und ob demgemäss die Strafbefreiung nach Art. 100 Abs. 4 SVG zum Tragen kommt oder nicht – wird durch die Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall vorgenommen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Staatsanwaltschaft führt keine Statistik betreffend die strafrechtliche Sanktionierung von Mitgliedern der Blaulichtorganisationen. Eine manuelle Auszählung für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis Anfang Juli 2022 ergab drei Verurteilungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, wobei aber alle Verurteilungen im Übertretungsbereich und mithin bei Weitem nicht im Anwendungsbereich des «Raserartikels» lagen.
2. Vorab ist festzuhalten, dass die Anklagekammer über die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden – zu denen auch die Mitglieder der Blaulichtorganisationen gehören – wegen Verbrechen oder Vergehen, die deren Amtsführung betreffen, entscheidet (Art. 17 Abs. 2 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1]).

In Fällen einer notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 der eidgenössischen Strafprozessordnung (SR 312.0), worunter nach heutiger Gesetzeslage auch «Raserfahrten» gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG zählen, muss die beschuldigte Person von Gesetzes wegen

zwingend verteidigt werden. Der Kanton bestellt eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kantons im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung auf dem Rechtsweg belangt wird und die Beschreitung des Rechtswegs zur Wahrung ihrer oder seiner Rechte als angemessen erscheint (Art. 31 des Personalgesetzes [sGS 143.1] i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Bst. a der Personalverordnung [sGS 143.11]). Nach Art. 21 Abs. 1 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei ein Rechtsbeistand bestellt, wenn gegen sie wegen Amtshandlungen ein Strafverfahren eröffnet wird. Die Praxis der Gemeinden für die Bestellung von Rechtsbeiständen, z.B. für Mitglieder der Feuerwehren, ist der Regierung nicht bekannt.

3. Die massgeblichen strafrechtlichen Bestimmungen sehen keine unterschiedliche Behandlung von Berufs- und Milizangehörigen der Blaulichtorganisationen vor.
4. Die Bundesgesetzgebung hat den Handlungsbedarf erkannt und Änderungen in Aussicht gestellt. Der Gesetzgebungsprozess ist noch nicht abgeschlossen (siehe Geschäft 21.080). In ihrer Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes, des Ordnungsbussengesetzes und von acht Verordnungen vom 18. Dezember 2020 hielt die Regierung fest, dass sie eine Änderung von Art. 100 Ziff. 4 SVG als wünschenswert erachte, zumal Verkehrsregelverletzungen bei Dringlichkeitsfahrten, insbesondere Geschwindigkeitsüberschreitungen über den Schwellenwerten von Art. 90 Abs. 4 Bst. a bis d SVG regelmässig zu Diskussionen und kantonal unterschiedlicher Handhabung führten. Die Regierung begrüsst daher insbesondere die vom Nationalrat eingefügte Ergänzung von Art. 100 Abs. 5 SVG, wonach bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, die bei dringlichen oder aus taktischen Gründen notwendigen Dienstfahrten begangen werden, lediglich die Differenz zur Geschwindigkeit berücksichtigt wird, die für den Einsatz angemessen gewesen wäre und mithin nicht die signalisierte oder zulässige Höchstgeschwindigkeit Ausgangspunkt der Differenzberechnung bilden soll.